

Der Grundtatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB)

Fall 1:

A ist in einem städtischen Krematorium in H beschäftigt. Nach der Verbrennung der Leichen werden dort zunächst gröbere Teile wie künstliche Hüftgelenke u.ä. manuell aus der Asche sortiert. Die Reste kommen in die sog. Aschemühle, in der durch einen Magneten weitere Teile ausgesondert werden. Nichtmagnetische Teile fallen zusammen mit der Asche in ein anderes Fach. An dessen Boden befindet sich ein Sieb, durch das die Asche hindurch in die Urne fällt. Grobe Teile – darunter auch Zahngold – verbleiben jedoch in einem Schubfach. Weder dem Bestattungsvertrag noch der Friedhofssatzung ist ein Passus zu entnehmen, nach dem die Stadt H das Recht hat, Zahngold an sich zu nehmen und zu verkaufen. Nach einer Dienstanweisung sollten die Angestellten nach der Einäscherung etwa vorhandenes Zahngold vielmehr ebenfalls mit in die Urne geben. Trotzdem fasste A den Plan, das Gold zu sammeln, zu verkaufen und den Gewinn hieraus aufzuteilen. Aus dem Schubfach entnahm er daher regelmäßig das Zahngold und verkaufte es weiter. In einem Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr brachte A dies einen Gewinn von über € 50.000. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

Drogendealer D wird infolge erheblichen Drogenkonsums im Stadtpark bewusstlos. Der zufällig des Weges kommende B sieht den am Boden liegenden D und alarmiert sofort einen Notarzt. Während B auf den Notarzt wartet, durchsucht er die Jacke des bewusstlosen D und nimmt sodann die darin gefundenen Drogen an sich. D verstirbt später auf dem Weg ins Krankenhaus, ohne zuvor das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. Strafbarkeit des B?

Fall 3:

Im Werk eines großen Chemieunternehmens kommt es immer wieder zu Diebstählen wertvoller Laptops. Nachdem es auch dem Werksschutz nicht gelingt, die Diebstahlsserie zu beenden, entschließt sich der Geschäftsführer zur Einschaltung der Polizei. Polizist P regt daraufhin an, dem Dieb eine Falle zu stellen. Dagegen bestehende Bedenken des Geschäftsführers, der Täter könnte mit der Beute fliehen, wenn er sie erstmal eingesteckt habe, zerstreut P mit dem Hinweis, er werde sofort eingreifen, wenn der Täter das Diebesgut auch nur anfasse. Tatsächlich ist sich P bewusst, dass er auch das anschließende Vorgehen des Täters abwarten musste, um eine hinreichende Beweislage zu schaffen. Ps Erklärung beruhigte den Geschäftsführer jedoch wie beabsichtigt. Daraufhin wird ein besonders wertvoller Laptop in einem Büro so positioniert, dass er für Dritte gut sichtbar war, gleichzeitig aber auch von P beobachtet werden kann.

In den nächsten Tagen bemerkt P zwar, dass sich der Angestellte C für das Gerät interessiert; im Übrigen geschieht jedoch nichts. Um seine Beförderung nicht zu versäumen, entscheidet P die Angelegenheit zu beschleunigen. Er spricht C auf das Gerät an und macht es ihm schmackhaft. Als C ihm daraufhin entgegnet, er sei von dem Laptop so begeistert, dass er sich mit dem Gedanken trage, sich privat auch so ein Gerät zuzulegen, verweist P auf den hohen Anschaffungspreis. Er soll doch lieber den Firmenlaptop mitnehmen; der koste nur „fünf Minuten Angst“. C grinst und ist nun entschlossen, den Laptop zu Feierabend mit nach Hause zu nehmen. Gegen Dienstschluss ergreift er den Laptop und trägt ihn in sein Büro. Dort verpackt er ihn in seinen Rucksack und macht sich auf den Weg zum Werkstor. Dort befindet sich eine Kontrollstation des Werksschutzes, an der überprüft wird, ob die Passanten (geheimes) Unternehmenseigentum mit sich führen. Entgegen der Erwartung des P bemerkt der Kontrollposten den Firmenlaptop im Rucksack des C nicht. C gelingt es daher, sich mit dem Laptop davon zu machen. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 4:

Im Einvernehmen mit dem Nachtdienst habenden Kassierer K täuscht D einen Überfall auf eine videoüberwachte Tankstelle vor, bei dem er unter Vorhalt einer Waffe den K scheinbar bedroht und er aus der Kasse € 1.500 entnimmt. Der Betrieb der Tankstelle ist dabei so organisiert, dass nachts nur ein Kassierer anwesend ist, der die Kasse allein verwaltet und den Kassensinhalt am Ende der Schicht abzurechnen hat. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 5:

E entnimmt aus der Schrankschublade seines Onkels O dessen Sparbuch. Er beabsichtigt dabei, das gesamte Sparguthaben von € 5.000 vom Sparbuch abzuheben und das Sparbuch anschließend wieder zurückzulegen. Strafbarkeit des E? Würde sich die rechtliche Bewertung ändern, wenn E statt des Sparbuchs die EC-Karte an sich genommen hätte?

Fall 6:

F beobachtet seit längerem ein Wettbüro. Eines Abends parkt die Angestellte A mit ihrem PKW vor dem Geschäftslokal und lädt Kartons aus dem Geschäftslokal in den Kofferraum des PKWs. F vermutet, dass A in diesen Kartons Geld – bestenfalls die Tageseinnahmen – oder sonstige Wertgegenstände abtransportiert. Sicher ist er sich über den Inhalt der Kartons jedoch nicht. Gleichwohl hat er vor, sowohl einen Karton als auch dessen Inhalt an sich zu bringen. Er beabsichtigt, die Kartons zu seinem in der Nähe abgestellten Wagen zu bringen, in das Fahrzeug einzuladen und mit dem Fahrzeug an eine sichere Stelle zu transportieren, wo er sich Gewissheit über den Inhalt verschaffen wollte. Entsprechend diesem Tatplan

geht F auch vor: Als A gerade zum Einladen weiterer Kartons in das Wettbüro zurückgegangen war, tritt F an den offenen Wagen heran, greift sich einen Karton und rennt damit zu seinem Wagen. Als er gerade starten will, stellt sich ein anderes Auto vor den Wagen des F und versperrt ihm den Weg. F steigt wieder aus. Da inzwischen mehrere Passanten auf das Geschehen aufmerksam geworden sind, sieht sich F zur Flucht gezwungen. Er rennt ohne den Karton, ohne ihn geöffnet und ohne sich über dessen Inhalt vergewissert zu haben, in einen nahen Hinterhof, wo er alsbald verhaftet werden kann. Tatsächlich befand sich in dem Karton lediglich Kopierpapier. Strafbarkeit des F?

Fall 7:

H gefällt die schöne und teure Vase des O, traut sich aber nicht, diese selbst an sich zu bringen. Er fordert daher den mit ihm befreundeten V auf, sie für ihn zu stehlen. In der Folge stiehlt V die Vase. Strafbarkeit der Beteiligten?

Abwandlung:

H veranlasst den V, er möge ihm die wertvolle Vase des O bringen. Er macht V dabei glauben, dass es ihm – dem H – allein darum ginge, die Vase zerstören zu können, um so den verhassten O zu schädigen. Tatsächlich will H die Vase für sich behalten. V hält es zwar für möglich, dass H ihn angelogen hat und die wertvolle Vase behalten will, gleichwohl führt er die Tat aus. V kommt es dabei lediglich darauf an, den auch von ihm wenig geschätzten O zu schädigen. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 8:

Bauunternehmer B hat G mit der Erbringung umfangreicher Handwerksleistungen beauftragt. Als B trotz mehrfacher Mahnung des G die Rechnung für diese (€ 10.000) immer noch nicht begleicht, nimmt G die wertvolle Uhr des B (Wert: € 15.000) an sich, von der er weiß, dass sie zudem für B einen noch viel höheren ideellen Wert hat. G beabsichtigt, B unter dem Hinweis, dass er seine Uhr sonst nicht wieder sehe, aufzufordern, die Rechnung zu begleichen. Strafbarkeit des G? Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn G die Uhr des Uhrensammlers B an sich genommen hätte, um sie ihm in der Hoffnung, B werde die Uhr nicht als seine eigene erkennen, zum vermeintlichen „Schnäppchen“-Preis von € 10.000 zu verkaufen und so seine Kosten zu decken?

Fall 9:

Bei einem gemeinsamen Abend in der Kneipe legt J seinem Freund P € 20 aus, die er am nächsten Tag von P zurückerhalten solle. Als J das Geld auch zwei Tage später noch nicht zurückerhalten hat, entschließt er sich, einen 10 Euro-Schein und fünf 2 Euro-Münzen aus dem Sparschwein des P zu entnehmen. Strafbarkeit des J?